

## **Merkblatt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung**

Sie leben dauerhaft in Deutschland und möchten die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben?

Für Personen die Ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg haben, kann der Antrag auf Einbürgerung hier gestellt werden:

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachbereich Ausländerbehörde  
Staats- und Namensangelegenheiten  
Breiter Weg 222  
39104 Magdeburg

Folgende Voraussetzungen sind in der Regel für eine Einbürgerung zu erfüllen:

- **Klärung der Personenidentität und Staatsangehörigkeit**
- **Ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seitfünf Jahren**
- **Volljährigkeit oder bei Minderjährigen/ Geschäftsunfähigen eine gesetzliche Vertretung**
- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen**
- **Keine strafrechtlichen Verurteilungen**
- **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland**
- **Keine verfassungsfeindliche Betätigung**
- 
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

In den meisten Fällen erfolgen Einbürgerungen auf Grundlage des § 10 StAG. Weiterhin sind Einbürgerungen auch nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) und § 9 StAG (verheiratet/verpartnert mit deutschen Staatsangehörigen) möglich. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach den §§ 8 und 9 StAG weichen teilweise von den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 10 StAG ab.

**Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt, mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen, eingereicht wird. Bitte beachten Sie hierfür das „Merkblatt 2 Einzureichende Unterlagen“**

### **Gebühren im Einbürgerungsverfahren** (§ 38 StAG)

Einbürgerung Erwachsene oder alleinige Einbürgerung eines Kindes	255,00 €
Miteinbürgerung minderjähriges Kind	51,00 €
Rücknahme des Antrages	255,00 €
Ablehnung des Antrages	255,00 €

Alle Gebühren gelten pro Person

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. Die Gebühren werden fällig sobald mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages begonnen wird.

Weitere Erläuterungen:

○ **Rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet**

Ausnahmen:

- Verkürzung auf 3 Jahre möglich bei:
  - besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist **und**
  - Sicherung des Lebensunterhaltes **ohne jegliche Sozialleistungen und**
  - Anforderung der Sprachprüfung C1 erfüllt
- Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger (3 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer) und
- Eine Miteinbürgerung des Ehegatten oder der minderjährigen Kinder, auch wenn diese noch nicht seit fünf Jahren ihren in Deutschland leben

○ **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**

Können durch eines der folgenden Punkte anhand von den jeweiligen Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen werden:

- Erfolgreich bestandener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ oder ein gleichwertiges oder höherwertiges, zertifiziertes Sprachdiplom auf dem Niveau B1
- Vierjähriger Besuch einer deutschsprachigen, allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und mindestens einer ausreichenden Bewertung im Fach Deutsch
- Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
- Abschluss einer deutschsprachigen Berufsausbildung oder eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule

○ **Unbefristetes Aufenthaltsrecht**

- Niederlassungserlaubnis
- Freizügigkeitsberechtigte Personen der Europäischen Union und gleichgestellte Staatsangehörige
- Daueraufenthalt EU
- Blaue Karte EU
- Sonstige Aufenthaltstitel, außer §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes

○ **Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und für unterhaltsberechtigten Familienangehörige aus eigenen Kräften**

- Grundsätzlich soll der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII soll nicht erfolgen.
- Bei Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 StAG ist grundsätzlich der Bezug von Leistungen nach Zweitem oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder der entsprechende Anspruch auf diese Leistungen schädlich.
- Bei unzureichender Sicherung des Lebensunterhaltes ist eine Einbürgerung auch möglich, wenn Sie in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben
- In diesem Fall ist auch eine Einbürgerung ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners möglich, wenn mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt.
- Eine Einbürgerung der Kinder ist dann jedoch **nicht** möglich!

○ **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

- erfolgreicher Abschluss eines Einbürgerungstests
- Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
- Abgeschlossene Berufsausbildung oder der Abschluss eines Studiums, welches entsprechende Kenntnisse vermittelt

Für Nachfragen zum Einbürgerungsverfahren stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Telefon: (0391) 540 4348

E-Mail: [staatsnamen@ewo.magdeburg.de](mailto:staatsnamen@ewo.magdeburg.de)

Internet: [www.magdeburg.de/einbuergierung](http://www.magdeburg.de/einbuergierung)

